

# Bekanntmachung

## der Unanfechtbarkeit des Beschlusses der vereinfachten Umlegung

Nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung BU 96v Grabenstraße vom 16.04.2024 am 24.06.2024 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 2 BauGB nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümerinnen/Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses der vereinfachten Umlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Koblenz, der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Bahnhofstr. 47, I. Stock, Zimmer 117a, 56068 Koblenz während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Koblenz oder nach Vereinbarung

erhoben werden.

Koblenz, den 24. Juni 2024

(Siegel)

Andreas Weckbecker, stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses

### Hinweise:

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der die vereinfachte Umlegung durchführenden Stelle finden Sie unter <https://www.koblenz.de/elektronische-kommunikation>.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.koblenz.de/datenschutz/>

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch im Internet unter [bekanntmachungen.koblenz.de](https://www.koblenz.de/bekanntmachungen.koblenz.de) eingesehen werden.